

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Anlass und Zweck der Neuregelung:

Die Steirische Landesjägerschaft, der Österreichische Alpenverein, Landesverband Steiermark und die Naturfreunde Steiermark stellten an die Steiermärkische Landesregierung den gemeinsamen Antrag auf Änderung der Verordnung über die Kennzeichnung von Wildschutzgebieten hinsichtlich des Textes der Hinweistafeln mit folgender Begründung:

„Die derzeitigen Hinweistafeln haben in der Praxis immer wieder zu Missverständnissen über den Umfang der Sperren gemäß § 51 Jagdgesetz geführt. Mit der vorgeschlagenen Formulierung soll der Bevölkerung besser erkennbar sein, dass sich die Sperre nicht auf zur allgemeinen Benützung dienende Straßen und Wege einschließlich der markierten oder örtlich üblichen Wanderwege sowie Schitourenrouten, Schiabfahrten und Langlaufloipen bezieht. Die vorgeschlagene Änderung würde damit den Intentionen des Gesetzgebers besser entsprechen. Für den Austausch der bisher verwendeten Hinweistafeln sollte aus ökonomischen und praktischen Gründen bei bereits genehmigten Wildschutzgebieten eine angemessene Frist vorgesehen werden. Die Antragsteller haben sich diesbezüglich auf den 31.12.2012 geeinigt.“

2. Inhalt:

Die Anlage der geltenden Verordnung, mit welcher die Ausgestaltung der Hinweistafeln geregelt wird, ist daher zu ändern und gleichzeitig eine angemessene Übergangsfrist für die bereits in Verwendung stehenden Tafeln vorzusehen.

3. Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

4. Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

5. Kostenfolgen der beabsichtigten Regelung:

Keine.

II. Besonderer Teil

Zur Anlage:

Die Änderung dient der Klarstellung, dass sich die in § 51 Jagdgesetz genannte Sperre **nicht** auf zur allgemeinen Benützung dienende Straßen und Wege einschließlich der markierten oder örtlich üblichen Wanderwege sowie Schitourenrouten, Schiabfahrten und Langlaufloipen bezieht. Die Formulierung bedeutet kein „Wegeverbot“, sondern ein „Wegegebot“.

Zu § 4:

Die bereits in Verwendung stehenden Tafeln in genehmigten Wildschutzgebieten dürfen aus wirtschaftlichen und praktischen Gründen während einer angemessenen Frist weiter verwendet werden.

Zu § 5:

Die Bestimmung regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Novelle.